



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2621 – 3/5

München, 9. November 2015

Durchwahl: 089 2306-2581

Telefax: 089 2306-2817

Name: Frau Ewinger

Urlaubsanspruch bei Wechsel von einer Vollzeitbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung bei gleichzeitiger Änderung der Zahl der wö- chentlichen Arbeitstage

Anlage: Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Februar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Februar 2015 – 9 AZR 53/14 (F) -. Danach ist die Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 4 TVöD (wortgleich mit § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L), nach der sich der Urlaubsanspruch bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche entsprechend erhöht oder vermindert, wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 TzBfG gemäß § 134 BGB unwirksam, soweit sich die Anzahl der während einer Vollbeschäftigung erworbenen Urlaubstage mindert. Dies gilt nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts auch dann, wenn die/der Beschäftigte den Urlaub vor dem Arbeitszeitwechsel noch hätte einbringen können.

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat keine Bedenken, wenn aus diesem Urteil ab 1. Februar 2015 (= Erster des Monats, in dem das Urteil verkündet worden ist) allgemeine Folgerungen dergestalt gezogen werden, dass bei einer Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unter gleichzeitiger Reduzierung der wöchentlichen Arbeitstage eine Verminderung des bis zum Zeitpunkt des Arbeitszeitwechsels erworbenen Urlaubsanspruchs unterbleibt. Dieser Urlaubsanspruch umfasst einen evtl. noch vorhandenen Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren sowie den anteilig entstandenen und noch nicht eingebrachten Urlaub des laufenden Urlaubsjahres.

Hinsichtlich der Höhe des Entgelts während des Urlaubs bleibt es bis auf Weiteres beim Teilzeitentgelt. Diese Frage wurde in der Mitgliederversammlung der TdL vom 6. bis 8. Oktober 2015 ausführlich erörtert und an den Ausschuss für Tarifpflege verwiesen.

Es wird gebeten, bereits bei Stellung des Antrags auf Verminderung der Arbeitszeit unter gleichzeitiger Reduzierung der wöchentlichen Arbeitstage mit der/dem Beschäftigten die Problematik eines evtl. noch bestehenden Resturlaubs zu erörtern und eine einvernehmliche Lösung anzustreben, wonach der bestehende Resturlaub möglichst **vor** der Arbeitszeitänderung einge-

bracht wird. Durch eine entsprechende Vereinbarung wird auch die Frage der Höhe des Entgelts während des Urlaubs zugunsten der/des Beschäftigten gelöst.

Das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 21. Juli 2014, Gz.: 25 – P 2621 – 005 – 22 840/14, ist hiermit als gegenstandslos zu betrachten.

Dieses Schreiben ist auch im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/TV-L - Urlaubsanspruch bei Wechsel von Vollzeit in eine Teilzeitbeschäftigung bei gleichzeitiger Änderung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage) bzw. steht im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung. Eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Alexander Voitl
Ministerialdirigent